

Verschmelzung SWS Nahverkehr GmbH auf Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG)

I. Notarurkunde (Verschmelzungsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse)

UR-Nr.
vom

Verhandelt zu am

Vor mir,, Notar, erschienen

1. Frau Jutta Vollert
geboren am 18.04.1955
geschäftsansässig in Am Umspannwerk 13, 18439 Stralsund
dem Notar persönlich bekannt,
hier nicht im eigenen Namen handelnd, sondern für die SWS Nahverkehr GmbH mit dem Sitz in Stralsund eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2431 Geschäftsadresse: Am Umspannwerk 13, 18439 Stralsund
Aufgrund des am 12.04.2013 eingesehenen elektronischen Handelsregisters des Amtsgerichts Stralsund bescheinige ich, dass dort unter HRB 2431 die

SWS Nahverkehr GmbH

mit dem Sitz in der Hansestadt Stralsund eingetragen und Frau Jutta Vollert in ihrer Eigenschaft als alleinige einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

2. Herr Hubertus Wegener
geboren am 13.12.1954
geschäftsansässig in Am Nettelrade 5, 18311 Ribnitz-Damgarten
dem Notar persönlich bekannt,
hier nicht im eigenen Namen handelnd, sondern für die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) mit dem Sitz in Ribnitz-Damgarten eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2811 Geschäftsadresse: Am Nettelrade 5, 18311 Ribnitz-Damgarten
Aufgrund des am eingesehenen elektronischen Handelsregisters des Amtsgerichts Stralsund bescheinige ich, dass dort unter HRB 2811 die

Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG)

mit dem Sitz in Ribnitz-Damgarten eingetragen und Herr Hubertus Wegener in seiner Eigenschaft als alleiniger einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

3. Herr /Frau.....
geboren am
geschäftsansässig in
dem Notar persönlich bekannt,

hier nicht im eigenen Namen handelnd, sondern für den Landkreis Vorpommern-Rügen.

Aufgrund der vorgelegten Vollmacht bescheinige ich, dass

Herr/Frau in seiner Eigenschaft als alleiniger Vertretungsberechtigter für den Landkreis Vorpommern-Rügen handelt.

Die Erschienenen erklären, dass weder der Notar selbst noch sein Sozium in der Sache, die im Nachfolgenden beurkundet wird, vorbefasst iSv. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG sind. Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich die vor mir abgegebenen Erklärungen wie folgt:

1. Verschmelzungsvertrag Präambel

An der
SWS Nahverkehr GmbH
mit dem Sitz in Am Umspannwerk 13, 18439 Stralsund,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2431
deren Stammkapital 25.600 € beträgt und voll einbezahlt ist, hält die

Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG)

mit dem Sitz in Am Nettelrade 5, 18311 Ribnitz-Damgarten,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2811,
sämtliche Geschäftsanteile im Nennbetrag von 25.600 €.

Nach Angaben der Vertretenen zu 2) als Gesellschafterin der Vertretenen zu 1) sind die Einlagen und ein etwaiges Aufgeld auf die Geschäftsanteile in voller Höhe einbezahlt. Sonderrechte i.S.v. §§ 23 und 50 Abs. 2 UmwG bestehen bei der übertragenden Gesellschaft nicht.

Die Vertretene zu 2) beabsichtigt, das Vermögen der Vertretenen zu 1) im Wege der Verschmelzung aufzunehmen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertretenen zu 1) und 2), was folgt:

§ 1

Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag und Schlussbilanz

- (1) Die SWS Nahverkehr GmbH mit dem Sitz in Am Umspannwerk 13, 18439 Stralsund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2431 (im Folgenden „SWS NV“) als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) mit dem Sitz in Am Nettelrade 5, 18311 Ribnitz-Damgarten, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2811 (im Folgenden „KVG“) als übernehmender Rechtsträger ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten gemäß § 2 Nr. 1, §§ 46 ff. UmwG (Verschmelzung durch Aufnahme).

- (2) Die Übernahme des Vermögens der SWS NV erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1.1.2014, 0:00 Uhr (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der SWS NV als für Rechnung der KVG vorgenommen.
- (3) Der Verschmelzung wird die Bilanz aus dem mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ACCO GmbH in Schwerin versehenen Jahresabschluss der SWS zum 31.12.2013 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

§ 2 Gegenleistung

Die Übertragung des Vermögens der SWS NV auf die KVG erfolgt ohne Gegenleistung. Denn die übernehmende KVG darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Stammkapital gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, da sie alle Geschäftsanteile der übertragenden SWS NV innehat. Somit entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) gemäß § 5 Abs. 2 UmwG.

§ 3 Sonderrechte

Die übernehmende KVG gewährt einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG weder Rechte, noch sind für diese Personen Maßnahmen vorgesehen.

§ 4 Besondere Vorteile

Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

§ 5 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Folgen für die Arbeitnehmer des übernehmenden Rechtsträgers

Für die beim übernehmenden Rechtsträger, der bisherigen KVG, beschäftigten Arbeitnehmer ändert sich der Inhalt ihres Arbeitsverhältnisses durch die Verschmelzung nicht. Bestehende betriebliche und arbeitsvertragliche Regelungen, gelten für diese Arbeitnehmer unverändert fort. Dies gilt insbesondere auch für bestehende Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV).

- (2) Folgen für die Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers

Aufgrund der Verschmelzung geht der Betrieb des übertragenden Rechtsträgers,

der SWS Nahverkehrs GmbH, auf den übernehmenden Rechtsträger über. Gemäß § 613a BGB i.V.m. § 324 UmwG tritt der übernehmende Rechtsträger mit allen Rechten und Pflichten und unter Anrechnung der Vordienstzeiten in die Arbeitsverhältnisse der bei der SWS Nahverkehr GmbH beschäftigten Arbeitnehmer ein.

Dies gilt insbesondere auch für bestehende Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV).

(3) Auswirkungen auf die Organe der Betriebsverfassung

Der übernehmende Rechtsträger führt den Betrieb der SWS Nahverkehr GmbH als eigenständigen Betrieb im Sinne des BetrVG fort. Die Amtszeit des Betriebsrats bei der SWS Nahverkehr bleibt durch die Fusion unberührt, betriebsorganisatorische Änderungen sind mit der Verschmelzung der Rechtsträger nicht unmittelbar verbunden.

Bei der KVG ist ein Gesamtbetriebsrat gebildet, in den nach der Fusion auch der Betriebsrat der SWS Nahverkehr GmbH Mitglieder entsenden wird. Ein Wirtschaftsausschuss im Sinne des § 106 BetrVG wird sich im fusionierten Unternehmen neu konstituieren.

(4) Einzelbetriebsvereinbarungen

Einzelbetriebsvereinbarungen der SWS Nahverkehr GmbH gelten auch nach der Verschmelzung kollektivrechtlich fort. Zusätzlich gelten nach der Fusion auch die Gesamtbetriebsvereinbarungen der KVG im Betrieb der SWS Nahverkehr GmbH. Soweit die Gesamtbetriebsvereinbarungen ihrem Geltungsbereich nach für alle Betriebe der KVG gelten, verdrängen sie inhaltlich abweichende Regelungen in Einzelbetriebsvereinbarungen der SWS Nahverkehr GmbH.

(5) Beschränkte Fortgeltung der Tarifverträge des übertragenden Rechtsträgers

Der übernehmende Rechtsträger tritt im Wege der umwandlungsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge in die vom übertragenden Rechtsträger geschlossenen Firmentarifverträge ein. Diese gelten nach der Verschmelzung für die Arbeitsverhältnisse in ihrem bisherigen betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich fort.

Die an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger befinden sich zurzeit mit den Gewerkschaft ver.di in Verhandlungen über den Abschluss neuer Tarifverträge, die für das fusionierte Unternehmen insgesamt gelten sollen. Soweit diese Verhandlungen zum Abschluss von Tarifverträgen führen, werden diese Tarifverträge die fortgeltenden Firmentarifverträge ablösen.

(6) Auswirkungen auf die Unternehmensbestimmung

Infolge der Verschmelzung wird beim aufnehmenden Rechtsträger ein fakultativer Aufsichtsrat neu gebildet. Die Einzelheiten über dessen Zusammensetzung regelt der mit der Verschmelzung in Kraft tretende Gesellschaftsvertrag des fusionierten Unternehmens.

Gesetzliche Vorschriften über die Bildung arbeitnehmermitbestimmter Aufsichtsräte

finden keine Anwendung, da die gesetzlich vorgesehenen Schwellenwerte im fusionierten Unternehmen nicht erreicht werden.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die Firma der übernehmenden KVG wird unter der Firmierung Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen VVR fortgeführt.
- (2) Die übertragende SWS NV hat keinen Grundbesitz.

2. Gesellschafterbeschluss der übernehmenden Gesellschaft über die Zustimmung zur Verschmelzung und Verzichtserklärungen

So dann erklärt der Erschienene zu 3) was folgt:

- I. Die von ihm vertretene
Landkreis Vorpommern-Rügen (im Folgenden „Landkreis“)
hält alle Geschäftsanteile im Nominalbetrag von insgesamt 26.000€
an der

Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG)

mit dem Sitz in Ribnitz-Damgarten
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2811.
Nach Angaben der Vertretenen zu 3) als Gesellschafterin der Vertretenen zu 2) sind die Einlagen und ein etwaiges Aufgeld auf die Geschäftsanteile der Vertretenen zu 2) in voller Höhe einbezahlt.
- II. Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz und durch Gesellschaftsvertrag für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen vorgesehenen Form- und Fristvorschriften wird hiermit eine Gesellschafterversammlung der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) abgehalten. Auf die Übersendung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gem. § 47 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) und SWS NV für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht durch die Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung und in der heutigen Gesellschafterversammlung gem. § 49 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Für die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) wird hiermit einstimmig und ohne Enthaltungen was folgt beschlossen:

Dem Verschmelzungsvertrag zwischen der SWS Nahverkehr GmbH mit dem Sitz in Am Umspannwerk 13, 18439 Stralsund (eingetragen im Handelsregister des

Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2431) vom heutigen Tage (UR-Nr. des Notars in) und der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) mit dem Sitz in Am Nettelrade 5, 18311 Ribnitz-Damgarten (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2811 wird zugestimmt. Der Verschmelzungsvertrag ist in Teil 1 dieser Urkunde enthalten.

Weitere Beschlüsse werden in dieser Gesellschafterversammlung nicht gefasst. Damit ist diese Gesellschafterversammlung beendet.

- III. Auf das Recht, den vorstehenden Gesellschafterbeschluss anzufechten und gegen dessen Wirksamkeit Klage zu erheben, wird hiermit ausdrücklich verzichtet. Auf einen Verschmelzungsbericht, eine Verschmelzungsprüfung und einen Verschmelzungsprüfungsbericht wird, soweit er nicht schon auf Grund des Anteilsbesitzes des übernehmenden Rechtsträgers entbehrlich ist, hiermit ausdrücklich verzichtet (§ 8 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3, § 48 Satz 1 UmwG).

3. Gesellschafterbeschluss der übertragenden Gesellschaft über die Zustimmung zur Verschmelzung und Verzichtserklärungen

Sodann erklärt der Erschienene zu 2) was folgt:

- I. Die von ihm vertretene Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) (im Folgenden „KVG“) mit dem Sitz in Am Nettelrade, 5, 18311 Ribnitz-Damgarten, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2811 hält alle Geschäftsanteile im Nominalbetrag von insgesamt 25.600 € an der

SWS Nahverkehr GmbH

mit dem Sitz in Am Umspannwerk 13, 18439 Stralsund eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2431 Nach Angaben der Vertretenen zu 2) als Gesellschafterin der Vertretenen zu 1) sind die Einlagen und ein etwaiges Aufgeld auf die Geschäftsanteile der Vertretenen zu 2) in voller Höhe einbezahlt.

- II. Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder durch Gesellschaftsvertrag für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen vorgesehenen Form- und Fristvorschriften wird hiermit eine Gesellschafterversammlung der SWS NV abgehalten. Auf die Übersendung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gem. § 47 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger KVG und SWS NV für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht durch die Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung und in der heutigen Gesellschafterversammlung gem. § 49 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Für die SWS NV wird hiermit einstimmig und ohne Enthaltungen was folgt beschlossen:

Dem Verschmelzungsvertrag zwischen der SWS Nahverkehr GmbH mit dem Sitz in Am Umspannwerk 13, 18439 Stralsund (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2431) vom heutigen Tage (UR-Nr. des Notars in) und der KVG mit dem Sitz in Am Nettelrade 5, 18311 Ribnitz-Damgarten (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2811) wird zugestimmt. Der Verschmelzungsvertrag ist unter Teil 1 dieser Urkunde enthalten.

Weitere Beschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung nicht gefasst.

Damit ist diese Gesellschafterversammlung beendet.

- III. Auf das Recht, den vorstehenden Gesellschafterbeschluss anzufechten und gegen dessen Wirksamkeit Klage zu erheben, wird hiermit ausdrücklich verzichtet. Auf einen Verschmelzungsbericht, eine Verschmelzungsprüfung und einen Verschmelzungsprüfungsbericht wird, soweit er nicht schon auf Grund des Anteilsbesitzes des übernehmenden Rechtsträgers entbehrlich ist, hiermit ausdrücklich verzichtet (§ 8 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3, § 48 Satz 1 UmwG).

4. Kosten, Hinweise und Abschriften

I. Alle durch diese Urkunde und ihren Vollzug entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die übernehmende KVG.

II. Der Notar belehrte die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung und wies auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und die Rechtsfolgen der Verschmelzung hin, insbesondere auch darauf, dass den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung von Forderungen nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist.

Der Notar belehrte die Beteiligten ferner über die Unwiderruflichkeit der Verzichtserklärungen und über deren Wirkungen sowie darüber, dass durch diese Erklärungen die Ausübung von Gesellschafterrechten bei der vorstehenden Verschmelzung beeinträchtigt werden kann.

III. Von dieser Urkunde erhalten

Ausfertigungen

- das Registergericht des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers
- das Registergericht des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers

beglaubigte Abschriften

- die SWS NV
- die KVG
- der Landkreis
- Finanzamt für Körperschaften

einfache Abschrift

- Rechtsanwalt
- [Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle]

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.